

# **Satzung des „Freundeskreises Bethanien Kinderdorf Schwalmtal e.V.“**

---

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen *Freundeskreis Bethanien Kinderdorf Schwalmtal* und wird nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz *e.V.* führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmtal-Waldniel (Ungerather Str. 1-15, 41366 Schwalmtal).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Bethanien Kinder- und Jugenddorfes in Schwalmtal-Waldniel.

Aufgaben und Zweck des Vereins sind:

- Unterstützung bei der Anschaffung von Gerätschaften und Materialien
- Unterstützung bei Veranstaltungen des Kinder- und Jugenddorfes
- Unterstützung aller Aktivitäten, die der Arbeit des Kinder- und Jugenddorfes dienen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke des Kinder- und Jugenddorfes

Hierzu ist der Verein als Förderkörperschaft nach § 58, Nr. 1 Abgabenordnung - auch insbesondere durch Gewinnung von Geld- und Sachspenden - tätig.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung:

- der Jugendhilfe,
- der Erziehung,
- der volks- und Berufsbildung,
- des Schutzes der Familie.

Für diese steuerbegünstigten Zwecke wird der Verein als Förderkörperschaft tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede, an dem Bethanien Kinder- und Jugenddorf interessierte natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod;
- bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (sie ist jederzeit möglich; vor dem Kündigungstermin gezahlte Beiträge werden nicht erstattet!);
- durch Ausschluss eines Mitgliedes;  
(Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!)

